

Bebauungsplan

5. Änderung „Auf der Dörnwiese“

Textfestsetzungen

Rechtsverbindliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan durch Zeichnung, Farbe und Schrift gemäß der Planzeichenverordnung getroffen. Die Änderung beinhaltet nachstehende textliche Festsetzungen.

Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan gem. § 9 Baugesetzbuch (BauGB)

- * § 9 Abs. 1, Ziffer 6: Höchstzulässige Zahl der Wohnungen

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden beträgt **zwei Wohneinheiten je Gebäude**.

- * § 9 Abs. 2 BauGB iVm. § 18 BauNVO: Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Gebäudehöhe darf maximal 10 m betragen, gemessen vom tiefsten Punkt des natürlichen Geländes am Gebäude bis zum First.

- * Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

Ausgefertigt:

Lautzenbrücken, _____

Kober
Ortsbürgermeister